

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cintas GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Akten- und Datenträgervernichtungen werden von Cintas ausschließlich zu nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen getätigt.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Cintas diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Leistungsumfang von Cintas

- (1) Die Tätigkeit von Cintas besteht grundsätzlich in der Vernichtung des vom Kunden zur Vernichtung überlassenen Akten- oder Datenträgermaterials, der Vermischung des geschredderten Materials und bei Akten die Verpressung des geschredderten Materials zu Ballen. Darüber hinaus erbringt Cintas die im Rahmenvertrag dargestellten, zusätzlichen Leistungen. Weitere Tätigkeiten werden von Cintas ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht geschuldet. Cintas schuldet vor allem keine unvorhergesehenen oder unzumutbaren Leistungen.
- (2) Ist das Akten- oder Datenträgermaterial schwer zugänglich oder handelt es sich um nasses, verunreinigtes, verseuchtes oder anderweitig kontaminiertes Material, so ist Cintas berechtigt, die Erbringung der in Abs. (1) geregelten Leistungen abzulehnen oder nur gegen eine zusätzliche Vergütung vorzunehmen.
- (3) Cintas vermietet die Sicherheitsbehälter unter Abstimmung mit dem Kunden in einer zur vorgesehenen Vernichtungsmenge angemessenen Anzahl.

§ 3 Verpflichtungen des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, ausschließlich Akten- oder Datenträgermaterial zur Vernichtung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, das zu vernichtende Material entweder von anderen Beständen so zu trennen oder deutlich zu kennzeichnen, dass eine Verwechslung mit nicht zur Vernichtung vorgesehenem Material ausgeschlossen ist. Er ist verpflichtet, den Mitarbeiter der Cintas vor dem Transport des Materials zum LKW einzuweisen, welches Material vernichtet werden darf und welches nicht. Über die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die Cintas bei der Vernichtung des Materials trifft, kann sich der Kunde jederzeit überzeugen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, das zu vernichtende Material - mit Ausnahme der Metallmechanik der Aktenordner - von Metallgegenständen aller Art (z.B. Metallschilder und Scheren), Glas, Gebrauchsmustern oder ähnlichen Gegenständen zu befreien.
- (4) Der Kunde ist bei Anmietung der Sicherheitsbehälter verpflichtet, diese ausschließlich durch Cintas leeren zu lassen. Die Sicherheitsbehälter sind Eigentum der Cintas und stets pfleglich zu behandeln.

§ 4 Zusicherung des Kunden

- (1) Der Kunde sichert zu, dass die Vernichtung des Materials frei von rechten Dritten ist.
- (2) Sollte von dritter Seite aufgrund der Vernichtung des Materials gegen Cintas Ansprüche gleich welcher Art erhoben werden, so stellt der Kunde Cintas auf erstes Anfordern hiervon frei.

§ 5 Vertragsschluss

Der Vertrag zur Vernichtung des Akten- oder Datenträgermaterials ist erst geschlossen, wenn Cintas den Auftrag des Kunden schriftlich oder mündlich bestätigt hat.

§ 6 Leistungszeit

- (1) Fixtermine müssen als solche ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.
- (2) Haben Cintas und der Kunde einen Fixtermin zur Vernichtung vereinbart und kann Cintas diesen nicht einhalten, so kommt Cintas erst dann in Verzug mit der Leistung, wenn eine Nachfrist von einer Woche abgelaufen ist.
- (3) Ist die Vernichtung unter Berücksichtigung der in Abs. (2) geregelten Nachfrist nicht rechtzeitig erfolgt, so kann der Kunde unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen vom Verträge zurücktreten.
- (4) Will der Kunde Schadenersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen, so muss er Cintas unabhängig von der in Abs. (2) geregelten Nachfrist eine einwöchige Frist setzen, mit der Androhung, dass er nach Ablauf der Frist die Erfüllung ablehne und Schadenersatz verlange. Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Mitteilung des Kunden durch Einschreiben oder Telefaxschreiben Cintas zu Geschäftszeiten zugeht.
- (5) Vor Ablauf der in Abs. (2) geregelten Nachfrist sind Ansprüche des Kunden wegen verspäteter Leistungen der Cintas ausgeschlossen.

§ 7 Haftung

Cintas haftet nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 8 Preise, Aufrechnung

- (1) Alle von Cintas genannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (2) Rechnungen von Cintas sind sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig titulierten Forderungen zulässig.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Ist der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechtes, so wird als ausschließlicher Gerichtsstand München vereinbart. Die gilt auch, wenn der Kunde keinen allg. Gerichtsstand im Inland hat.
- (2) Änderungen und/ oder Ergänzungen zu diesen Allg. Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allg. Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich in diesem Falle, die ungültigen Bedingungen durch eine nach Möglichkeit gleichkommende Bedingung in rechtsgültiger Form zu ersetzen.
- (4) Es gilt deutsches Recht.

SD-001.016 AGB 01.03.2010